



## Gesetze, Verordnungen u. Mitteilungen

Herausgegeben vom

Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche Franzuseck 2-4 Postfach 10 69 29 28069 Bremen

Jahrgang 2006

Bremen, 21. Juni 2006

Nr. 1

### INHALT

|   |        |
|---|--------|
| 1. Kirchentag am 17. und 18. Mai 2006 - Beschlüsse.....   | S. 193 |
| 2. Kirchengesetz über die Zustimmung zu dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 10. Nov. 2005 vom 17. Mai 2006 ..... | S. 195 |
| 3. Kirchengesetz über die Zustimmung zu der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dez. 2005 vom 18. Mai 2006 .....  | S. 196 |
| 4. Kirchengesetz zur Übernahme und zur Ausführung der Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der EKD und des Diakonischen Werkes der EKD vom 18. Mai 2006 ..  | S. 196 |
| 5. Zustimmungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD .....   | S. 197 |
| 6. Änderungsgesetz zum Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz vom 18. Mai 2006 .   | S. 197 |
| 7. Änderungsgesetz zum Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz vom 18. Mai 2006 .....  | S. 198 |
| 8. Gebührenordnung für die Landeskirchliche Bibliothek .....  | S. 199 |
| 9. Beschluss der Schlichtungskommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Änderung der Altersteilzeitordnung vom 6. März 2006 (Beschluss Nr. 1) .....   | S. 199 |
| 10. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zum Ortszuschlag vom 15. März 2006 (Beschluss Nr. 119) .....  | S. 200 |
| 11. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche über eine Einmalzahlung im Jahr 2006 vom 15. März 2006 (Beschluss Nr. 120) .....  | S. 201 |
| 12. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Vergütung für Kirchenmusiker/innen vom 15. März 2006 (Beschluss Nr. 121) .....  | S. 202 |
| 13. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Vergütung für nebenamtliche Posaunenchorleiter/innen vom 15. März 2006 (Beschluss Nr. 122) .....  | S. 203 |
| 14. Personennachrichten .....   | S. 204 |

#### 1. Kirchentag am 17. und 18. Mai 2006 - Beschlüsse

a)

##### Beschluss zum Schriftführerbericht

Der Kirchentag würdigt den Bericht des Schriftführers zum Thema „*Spiritualität lernen und stärken - dem Glauben Raum geben*“. Eine entsprechende Beschlussfassung zur Weiterarbeit erfolgt nicht.

b)

### **Beschluss zum Projekt „Kulturkirche St. Stephani“**

1. Der Kirchentag nimmt das vom Kirchengemeinderat und der St. Stephani-Gemeinde geplante, bis 2009 befristete Projekt einer „Kulturkirche St. Stephani“ zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Kirchentag bittet den Kirchengemeinderat zu prüfen, ob und wenn ja wie eine halbe Managementstelle für das Projekt finanziert und eingerichtet werden kann, und dem Kirchentag in seiner nächsten Sitzung darüber zu berichten.

c)

### **Beschluss zur Kooperation und Fusion von Gemeinden**

1. Die örtliche Gemeindestruktur in der Bremischen Evangelischen Kirche hat sich in den 50er- und 60er-Jahren des letzten Jahrhunderts entwickelt. Die Erwartungen der Menschen an die Kirche, die Zahl der Gemeindeglieder und die finanziellen Möglichkeiten der Kirche haben sich in den 40 Jahren seither sehr stark verändert. Die Reaktion darauf darf nicht allein darin bestehen, die vorhandenen Strukturen unverändert jeweils zu reduzieren. Strukturveränderungen, insbesondere Kooperationen und Fusionen von Kirchengemeinden, sind sinnvoll und erforderlich, um auf die veränderte Situation angemessen zu reagieren.
2. Die Frage, ob eine Kooperation (Zusammenarbeit) oder eine Fusion (Vereinigung) von Gemeinden jeweils der richtige Weg ist, kann nicht generell entschieden werden, sondern hängt stark von den sehr unterschiedlichen Bedingungen in den Regionen ab. Der Kirchentag stellt fest, dass die Entscheidung darüber, ob eine Kooperation oder eine Fusion oder keines von beiden der richtige Weg ist, von den jeweiligen Gemeinden zu treffen ist. Kooperationsprojekte und Fusionen sollen finanziell und personell gleich behandelt werden.
3. Den Gemeinden stehen sowohl vor als auch im Laufe von Kooperations- und Fusionsprozessen Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung, insbesondere eine Prozessberatung durch die Gemeindeberatungsstelle und die Fachberatung durch die Kirchenkanzlei. Den Gemeinden wird empfohlen, diese Beratungsmöglichkeiten anzunehmen, auch und gerade wenn sie selbst gegenwärtig keinen Ansatz für eine Kooperationsmöglichkeit sehen. Bei längeren Beratungsprozessen ist zusätzlich ein dreimaliger Beratungskontakt mit der Kirchenkanzlei (am Anfang, in der Mitte und vor Ende des Prozesses) zu empfehlen. Kirchenkanzlei und Gemeindeberatungsstelle werden gebeten, ihre jeweiligen Beratungen aufeinander abzustimmen.
4. Der Kirchengemeinderat und die Kirchenkanzlei werden gebeten, bei der Fachberatung der Gemeinden in allen Bereichen (KTH, Bau, Personal, Finanzen und Strukturen) die Möglichkeiten sinnvoller Zusammenarbeit einzubringen, Kooperations- und Fusionsprozesse konstruktiv zu begleiten, Vorschläge für regionale Konzepte zu erarbeiten und gegebenenfalls Initiativen in diese Richtung zu ergreifen. Die Autonomie der Gemeinden bleibt davon unberührt.
5. Es ist erforderlich, die Angebote der Gemeinden in Zukunft verstärkt im gesamten Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche und insbesondere in den Stadtteilen aufeinander abzustimmen und gezielt zu profilieren. Dies wird durch die Vergabe von Sonderpunkten für regionale Kooperation und für regionale Schwerpunktarbeit nach § 9 und § 10 des Personal- und Finanzausstattungsgesetzes gefördert.
6. Es ist erforderlich, für den Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche Konzepte für besondere kirchliche Arbeitsfelder wie z. B. Jugendarbeit, KTH-Arbeit, Kirchenmusik, Arbeit mit Familien und Senioren zu erarbeiten und entsprechend der örtlichen Bedürfnisse jeweils weiter zu entwickeln. Die zuständigen Ausschüsse des Kirchentages, die Kirchenkanzlei und die jeweiligen gesamtkirchlichen Einrichtungen werden gebeten, jeweils im Kontakt mit den Gemeinden vor Ort diese Konzepte weiter zu entwickeln.
7. Die Kirchenkanzlei wird gebeten zu prüfen, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen bei langfristig angelegten Konzepten für besondere kirchliche Arbeitsfelder eine zentrale Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Wunsch der Gemeinden ermöglicht werden kann.

d)

### **Beschluss zur Schlüsselzuweisung**

1. Die Schlüsselzuweisung für die Gemeinden setzt sich gemäß § 15 Abs. 3 des Personal- und Finanzausstattungsgesetzes aus einem Sockelbetrag und einem Erhöhungsbetrag pro Gemeindeglied zusammen.
2. Der Gesamtbetrag der für die Schlüsselzuweisung zur Verfügung stehenden Mittel wird aufgrund der Beschlussfassung des Kirchentages durch die im jeweiligen Haushaltsplan der Zentralkasse für

die Schlüsselzuweisung (Haushaltsposition 0100/2) angesetzten Mittel festgelegt. Der Gesamtbetrag der Schlüsselzuweisung soll

2006: € 2,1 Mio.  
2007: € 2,1 Mio.  
2008: € 2,0 Mio.  
2009: € 2,0 Mio.  
2010: € 1,8 Mio. betragen.

3. Der Sockelbetrag pro Gemeinde beträgt

2006: € 9.200,00  
2007: € 9.200,00  
2008: € 6.900,00  
2009: € 6.900,00  
ab 2010: € 4.600,00.

Der nach Abzug der Sockelbeträge verbleibende Teil des Gesamtbetrages wird nach Gemeindegliederzahl am 01. 07. des Vorjahres auf die Gemeinden verteilt.

4. Fusionierende Gemeinden erhalten bis 31. 12. 2010 die jeweils gültigen Sockelbeträge für die bisherigen Gemeinden weiter.

5. Keine Gemeinde erhält bis zum Jahr 2010 eine höhere Schlüsselzuweisung als im Jahr 2006, es sei denn, ihre Gemeindegliederzahl ist gewachsen.

6. Über die weitere Entwicklung der Schlüsselzuweisung wird der Kirchentag zu gegebener Zeit zu beschließen haben.

7. Der Kirchenausschuss kann nach Beratung durch den Finanzausschuss Gemeinden mit besonderem, unabwendbarem Finanzbedarf einen Sonderzuschuss zur Schlüsselzuweisung aus einem Strukturfonds (Haushaltsposition 0100/1) geben, solange und soweit dies zum Aufrechterhalten der kirchlichen Arbeit in einem Gebiet erforderlich ist und keine anderen angemessenen Lösungsmöglichkeiten, z. B. durch Fusion oder Zusammenarbeit mit einer anderen Gemeinde oder Aufgabe von Gebäuden, zur Verfügung stehen.

e)

### **Beschluss zur Personalentwicklung in der Bremischen Evangelischen Kirche**

1. Der Kirchentag nimmt das anliegende Konzept für die Personalentwicklung in der Bremischen Evangelischen Kirche zustimmend zur Kenntnis und bittet den Kirchenausschuss darum, dies Konzept zunächst befristet für 5 Jahre umzusetzen.

2. Für Aufgaben in diesem Projekt (Berufsgruppenbeauftragte und Koordinationsstelle) werden nur Personen eingesetzt werden, die bereits im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche beschäftigt sind.

3. Die durch diese Beauftragungen entstehenden anteiligen Personalkosten für das Projekt „Personalentwicklung“ werden beginnend mit dem Haushaltsjahr 2007 im Haushalt der Zentralkasse gesondert ausgewiesen.

4. Der Kirchentag erbittet spätestens im Jahr 2010 einen eingehenden Erfahrungsbericht über die nach diesem Konzept durchgeführte Personalentwicklung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bremischen Evangelischen Kirche.

2.

### **Kirchengesetz über die Zustimmung zu dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 10. November 2005 vom 17. Mai 2006**

#### **Artikel 1**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat am 10. November 2005 das Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschlossen.

Dem Kirchengesetz wird zugestimmt.







nicht oder nicht zur Gänze übergeleitet, erhält die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte diesen Besoldungsbestandteil in der bisherigen Höhe weiterhin ausgezahlt.“

4. § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8  
Jährliche Sonderzahlung**

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten eine jährliche Sonderzahlung in entsprechender Anwendung der für die bremischen Beamtinnen und Beamten geltenden Bestimmungen.“

5. § 10 wird aufgehoben.

6. In § 12 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von § 14 Abs. 3 BeamtVG erfolgt eine Verminderung des Ruhegehalts nicht für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die gemäß § 64 oder § 68 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD in den Ruhestand versetzt werden.“

7. § 19 wird aufgehoben.

**Artikel 2**

1. Artikel 1 Nr. 3 tritt zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

2. Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bremen, den 12. Juni 2006

Der Kirchenausschuss der  
Bremischen Evangelischen Kirche

Boehme                      von Zobeltitz  
Präsidentin                      Schriftführer

**8.  
Verordnung des Kirchenausschusses  
zur Änderung der Gebührenordnung für die Landeskirchliche Bibliothek in der Fassung  
vom 13. September 2001  
vom 15. Dezember 2005**

1. Die Gebührenordnung für die Landeskirchliche Bibliothek in der Fassung vom 13. September 2001 (GVM 2001 Nr. 3 Z.9) wird wie folgt neu gefasst:

|                                  |                                  |
|----------------------------------|----------------------------------|
| 1. 1. Mahnung (Erinnerung):      | kostenfrei                       |
| 2. 2. Mahnung:                   | 1 Euro pro Band                  |
| 3. 3. Mahnung:                   | 2 Euro pro Band                  |
| 4. A4-Kopie:                     | 0,05 Euro                        |
| 5. Dokumentenlieferung A4 Kopie: | 0,10 Euro zuzüglich Porto        |
| 6. Fernleihbestellung:           | 1,50 Euro pro Band oder Dokument |

2. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bremen, den 15. Dezember 2005

(Boehme)  
Präsidentin

(v. Zobeltitz, Pastor)  
Schriftführer

**9.  
Beschluss  
der Schlichtungskommission der Bremischen Evangelischen Kirche  
zur Änderung der Altersteilzeitordnung  
vom 6. März 2006  
(Beschluss Nr. 1)**

**Artikel 1**

In § 3 Abs. 3 Satz 2 der Arbeitsrechtsregelung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO) vom 13. September 2000 (GVM 2000 Nr. 2 Z. 8) in der Fassung vom 22. September 2003 (GVM 2003 Nr. 3 Z. 7) wird das Datum „1. Januar 2007“ durch das Datum „1. Juli 2008“ ersetzt.

## **Artikel 2**

§ 3 der Arbeitsrechtsregelung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO) vom 13. September 2000 (GVM 2000 Nr. 2 Z. 8) in der Fassung vom 6. März 2006 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird gestrichen.
2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; in Satz 2 wird das Datum „1. Juli 2008“ durch das Datum „1. Januar 2010“ ersetzt.

## **Artikel 3**

1. Artikel 1 tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
2. Artikel 2 tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

gez. Bertzbach  
Vorsitzender

10.

### **Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zum Ortszuschlag vom 15. März 2006 (Beschluss Nr. 119)**

#### **§ 1**

§ 29 Abschn. B Abs. 9 des Bundes-Angestelltentarifvertrages in der Fassung für die Bremische Evangelische Kirche (BAT-BEK) wird wie folgt ergänzt:

„Der Ortszuschlag der Stufe 2 wird nicht gezahlt, wenn dem Ehegatten des Angestellten im Rahmen von Tarifrrechtsänderungen der bisherige ehегattenbezogene Bestandteil der Vergütung in anderer Weise weiter gewährt wird, beispielsweise mit dem Vergleichsentgelt nach den Tarifverträgen zur Überleitung der Beschäftigten in den TVöD (TVÜ). Wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 im bisherigen Ortszuschlag nicht oder nicht zur Gänze übergeleitet, wird dem Angestellten dieser Vergütungsbestandteil in der bisherigen Höhe weiter gewährt. Kinderbezogene Bestandteile des Ortszuschlags werden nicht gezahlt, sofern bisher unter Anwendung des Absatzes 6 die Kinderanteile von anderer Seite gezahlt wurden und im Rahmen von Tarifrrechtsänderungen als Besitzstandszulage weiter gezahlt oder für ab 1. Oktober 2005 geborene Kinder erstmals gezahlt werden, beispielsweise nach § 11 TVÜ.“

#### **§ 2**

Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

(Kissling)  
Vorsitzende

(Dr. Steffen)  
stellvertretender Vorsitzender

Der vorstehende rechtskräftige Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche wird hiermit veröffentlicht.

Bremen, den 21. April 2006

Der Kirchengausschuss der  
Bremischen Evangelischen Kirche

Boehme  
Präsidentin

Albrecht  
Schatzmeister

11.

**Beschluss  
der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche  
über eine Einmalzahlung im Jahr 2006  
vom 15. März 2006  
(Beschluss Nr. 120)**

**§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Beschluss gilt für die Angestellten, Arbeiter/innen, Auszubildenden und Praktikanten/innen der Bremischen Evangelischen Kirche und ihrer Kirchengemeinden.

**§ 2 Einmalzahlung für Angestellte und Arbeiter**

(1) Die in § 1 genannten Angestellten und Arbeiter/innen erhalten für das Jahr 2006 eine Einmalzahlung in Höhe von 300,- Euro, die in Teilbeträgen in Höhe von jeweils 150,- Euro mit den Bezügen für die Monate Juni und Oktober ausgezahlt wird.

(2) Der Anspruch auf die Teilbeträge nach Absatz 1 besteht, wenn die/der Beschäftigte an mindestens einem Tag des jeweiligen Fälligkeitsmonats Anspruch auf Bezüge (Vergütung /Lohn/Entgelt, Urlaubsvergütung/Urlaubslohn/Urlaubsentgelt oder Krankenbezüge) gegen die Bremische Evangelische Kirche oder eine ihrer Kirchengemeinden hat; dies gilt auch, wenn in dem jeweiligen Fälligkeitsmonat nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird. Die jeweiligen Teilbeträge werden auch gezahlt, wenn eine Beschäftigte wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in dem jeweiligen Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.

(3) Nichtvollbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Juni und 1. Oktober.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

**§ 3 Einmalzahlung für Auszubildende und Praktikanten**

Für die in § 1 genannten Auszubildenden und Praktikanten/innen gilt § 2 mit der Maßgabe, dass sie eine Einmalzahlung in Höhe von 100,- Euro erhalten, die mit den Bezügen für Oktober ausgezahlt wird.

**§ 4 In-Kraft-Treten**

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2006 in Kraft.

(Kissling)  
Vorsitzende

(Dr. Steffen)  
stellvertretender Vorsitzender

Der vorstehende rechtskräftige Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche wird hiermit veröffentlicht.

Bremen, den 21. April 2006

Der Kirchenausschuss der  
Bremischen Evangelischen Kirche

Boehme  
Präsidentin

Albrecht  
Schatzmeister

12.

**Beschluss  
der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche  
zur Vergütung für Kirchenmusiker/innen  
vom 15. März 2006  
(Beschluss Nr. 121)**

**§ 1**

Der Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Vergütung für nebenamtliche Kirchenmusiker/innen und für die Vertretung der Kirchenmusiker/innen vom 10. Dezember 1997 (Beschluss Nr. 76, GVM 1998 Nr. 1 Z. 15) in der Fassung vom 21. April 2004 (Beschluss Nr. 114, GVM 2004 Nr. 1 Z. 7) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

**„Vergütung für nebenamtliche Kirchenmusiker/innen**

1. Die monatliche Vergütung für nebenamtliche Kirchenmusiker/innen beträgt

|  | <b>A/B-Prüfung</b> | <b>C/D-Prüfung</b> | <b>ohne Prüfung</b> |
|--|--------------------|--------------------|---------------------|
| a) für Organistendienst                  |                    |                    |                     |
| bei bis zu 40 Diensten im Jahr           | 120,00 €           | 100,00 €           | 90,00 €             |
| bei bis zu 60 Diensten im Jahr           | 180,00 €           | 150,00 €           | 135,00 €            |
| bei bis zu 80 Diensten im Jahr           | 240,00 €           | 200,00 €           | 180,00 €            |
| bei bis zu 100 Diensten im Jahr          | 300,00 €           | 250,00 €           | 225,00 €            |
| bei bis zu 120 Diensten im Jahr          | 360,00 €           | 300,00 €           | 270,00 €            |
| bei über 120 Diensten im Jahr            | nach Vereinbarung  |                    |                     |
| b) für Chorleiterdienst                  |                    |                    |                     |
| bei mind. 90 Minuten wöchentlicher Probe | 180,00 €           | 160,00 €           | 130,00 €            |
| bei mind. 45 Minuten wöchentlicher Probe | 90,00 €            | 80,00 €            | 65,00 €             |
| bei mind. 30 Minuten wöchentlicher Probe | 60,00 €            | 50,00 €            | 40,00 €             |

2. Es wird kein Urlaubsgeld gezahlt.

3. Es wird eine Zuwendung nach Maßgabe des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.“

2. § 2 erhält die folgende Fassung:

**„Vergütung für die Vertretung der Kirchenmusiker/innen**

Die Vergütung für die Vertretung der Kirchenmusiker/innen beträgt

|  | <b>A/B-Prüfung</b> | <b>C/D-Prüfung</b> | <b>ohne Prüfung</b> |
|--|--------------------|--------------------|---------------------|
| a) für Organistendienst  |                    |                    |                     |
| bei einem Hauptgottesdienst  | 37,00 €            | 32,00 €            | 25,00 €             |
| bei einem Werktagsgottesdienst,<br>bei einer Andacht, einer sonstigen<br>Gemeindeveranstaltung oder einer<br>Amtshandlung<br>(Taufgottesdienst, Trauung, Beerdigung) | 24,00 €            | 22,00 €            | 19,00 €             |

|   |         |         |         |
|---|---------|---------|---------|
| bei einer Taufe (im Anschluss an den Hauptgottesdienst) | 12,00 € | 9,00 €  | 8,00 €  |
| b) für Chorleiterdienst                                 |         |         |         |
| bei mindestens 90 Minuten Probe                         | 44,00 € | 38,00 € | 32,00 € |
| bei mindestens 45 Minuten Probe                         | 22,00 € | 19,00 € | 16,00 € |
| bei mindestens 30 Minuten Probe                         | 14,00 € | 12,00 € | 10,00 € |
| bei einem Gottesdienst oder einer Amtshandlung          | 22,00 € | 19,00 € | 16,00 € |

## § 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

(Kissling)  
Vorsitzende

(Dr. Steffen)  
stellvertretender Vorsitzender

Der vorstehende rechtskräftige Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche wird hiermit veröffentlicht.

Bremen, den 21. April 2006

Der Kirchenausschuss der  
Bremischen Evangelischen Kirche

Boehme  
Präsidentin

Albrecht  
Schatzmeister

13.

**Beschluss  
der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche  
zur Vergütung für nebenamtliche Posaunenchorleiter/innen  
vom 15. März 2006  
(Beschluss Nr. 122)**

## § 1

§ 1 des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Vergütung für nebenamtliche Posaunenchorleiter/innen vom 19. Februar 1998 (Beschluss Nr. 78, GVM 1998 Nr. 2 Z. 6) in der Fassung vom 21. April 2004 (Beschluss Nr. 115, GVM 2004 Nr. 1 Z. 8) erhält die folgende Fassung:

„1. Die monatliche Vergütung beträgt für nebenamtliche Posaunenchorleiter/innen

a) mit anerkannter Prüfung in bläserischer Chorleitung

- |   |          |
|---|----------|
| aa) bei mindestens 90 Minuten wöchentlicher Probe | € 160,-- |
| bb) bei mindestens 45 Minuten wöchentlicher Probe | € 80,--  |
| cc) bei mindestens 30 Minuten wöchentlicher Probe | € 50,--  |

b) ohne anerkannte Prüfung in bläserischer Chorleitung

- |   |          |
|---|----------|
| aa) bei mindestens 90 Minuten wöchentlicher Probe | € 130,-- |
| bb) bei mindestens 45 Minuten wöchentlicher Probe | € 65,--  |
| cc) bei mindestens 30 Minuten wöchentlicher Probe | € 40,--  |

2. Es wird kein Urlaubsgeld gezahlt.

3. Es wird eine Zuwendung nach Maßgabe des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.“

## § 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

(Kissling)  
Vorsitzende

(Dr. Steffen)  
stellvertretender Vorsitzender

Der vorstehende rechtskräftige Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche wird hiermit veröffentlicht.

Bremen, den 21. April 2006

Der Kirchenausschuss der  
Bremischen Evangelischen Kirche

Boehme  
Präsidentin

Albrecht  
Schatzmeister

## 14. Personennachrichten

### **Emeritiert:**

Pastor Klaus-Dieter Mildenerger  
St. Martini Lesum  
30.4.2006

### **Verstorben**

Pastor i.R. Paul Johannes Berger  
zuletzt St. Magni  
13.3.2006

Pastor i.R. Hans-Joachim Schüßler  
zuletzt Gemeinde Arbergen  
30.5.2006

Pastor i. R. Dr. Gerhard Kappner  
zuletzt Martin-Luther-Gemeinde  
3.6.2006

Pastor i.R. Oskar Lützow  
zuletzt Krankenhauspfarramt „Links der Weser“  
11.6.2006

## 1. Theologische Prüfung

Yvonne Koßel  
25.10.2005

Ragna Miller  
3.5.2006